



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

14. Jahrgang

Potsdam, den 6. August 2003

Nummer 31

Inhalt	Seite
Ministerium der Finanzen	
Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg und dem Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bezügezahlung	778
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen für eine kommunale Gesundheitsberichterstattung	779
Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel	
Öffentliches Auslegungsverfahren zum Entwurf der Baumschutzverordnung für die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel	779
Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“	
Satzung der Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“	780
Kommunaler Anteilseignerverband Nordost der e.dis Energie Nord AG	
Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost der e.dis Energie Nord AG	784
Feuersozietät Berlin Brandenburg und Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg	
Zusammensetzung des Vorstandes	791
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 31/2003	

**Bekanntmachung
der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem
Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
und dem Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt über die
Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bezügezahlung**

Vom 24. Juni 2003

Die am 28. April 2003 unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg und dem Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bezügezahlung ist nach ihrem Artikel 6 mit Wirkung vom 1. März 2002 in Kraft getreten. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 24. Juni 2003

Die Ministerin der Finanzen

Dagmar Ziegler

**Verwaltungsvereinbarung
zwischen dem Ministerium der Finanzen
des Landes Brandenburg
und dem Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
über die Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Bezügezahlung**

Vorbemerkung

Im Land Brandenburg ist die Entscheidung herbeigeführt worden, für die Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge der Landesbediensteten das Bezügeverfahren KIDICAP 2000 (Kirche Diakonie Caritas Personalwirtschaft) einzuführen. Die Ministerien der Finanzen der Länder Sachsen-Anhalt und Brandenburg sind übereingekommen, dass die Oberfinanzdirektion Magdeburg des Landes Sachsen-Anhalt (OFD Magdeburg) als einer der erfahrensten Anwender des Bezügeverfahrens KIDICAP 2000 die Oberfinanzdirektion Cottbus (OFD Cottbus) bei der Einführung und Betreuung des Verfahrens maßgeblich unterstützen wird.

Artikel 1

Die Einführung des Bezügeverfahrens KIDICAP 2000 wird von der OFD Magdeburg durch Beratung, Schulung der Mitarbeiter und Anpassung des automatisierten Verfahrens an die Erfordernisse des Landes Brandenburg unterstützt.

Artikel 2

(1) Der für die Berechnung und Zahlbarmachung von Bezügen erforderliche Rechenzentrumsbetrieb wird bis zur Schaffung der notwendigen materiellen und fachlichen Voraussetzungen im Land Brandenburg der OFD Magdeburg übertragen. Die Nachbereitung von Teilen der Rechenergebnisse erfolgt in der OFD Cottbus.

(2) Die OFD Magdeburg schafft die personellen und technischen Voraussetzungen, um das Verfahren KIDICAP 2000 im Rechenzentrum der OFD Magdeburg für die Bezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Landesverwaltung Brandenburgs sowie der Mandanten der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg (ZBB) betreiben zu können. Die OFD Cottbus schafft die personellen und technischen Voraussetzungen, um das Verfahren KIDICAP nutzen zu können. Die Produktionsaufnahme soll spätestens zum 1. Januar 2004 erfolgen.

(3) Die Wartung und Pflege des Programmsystems wird von der OFD Magdeburg und der OFD Cottbus, soweit diese nicht durch die Gesellschaft für innovative Personalwirtschaftssysteme mbH (GIP) zu leisten ist, durchgeführt. Ab Produktionsbeginn wird die Arbeitsteilung zwischen der OFD Magdeburg und der OFD Cottbus mit einer zwischen diesen beiden Dienststellen abzuschließenden Dienstvereinbarung geregelt.

Artikel 3

(1) Das Ministerium der Finanzen (MdF) des Landes Brandenburg erstattet dem Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt die Sach- und Personalkosten im Rahmen der Verfahrenseinführung und Schulung der brandenburgischen Bediensteten.

(2) Das MdF des Landes Brandenburg erstattet dem Land Sachsen-Anhalt ab Produktionsbeginn die für die Abarbeitung des Bezügeverfahrens KIDICAP für das Land Brandenburg anfallenden Sach- und Personalkosten (Betriebskosten). Die Kosten werden für den Zeitraum eines Jahres ermittelt und dem MdF des Landes Brandenburg bis zum Ende des 1. Quartals des Folgejahres in Rechnung gestellt und von diesem beglichen. Das MdF des Landes Brandenburg leistet jeweils zum Ende eines Quartals unaufgefordert eine Abschlagszahlung in Höhe von 25 v. H. der voraussichtlichen Betriebskosten.

(3) Die für die Datenkommunikation mit der OFD Magdeburg zur Abwicklung des automatisierten Bezügeverfahrens im öffentlichen Netzbereich anfallenden Kosten trägt das MdF des Landes Brandenburg.

(4) Für die gemeinsame arbeitsteilige Entwicklung, Anpassung und Pflege von Programmen, die anschließend in beiden Ländern einheitlich eingesetzt werden, entfallen gegenseitige Kosten-erstattungen.

Artikel 4

Für Schäden, die der einen Seite durch fehlerhaftes Verhalten von Beschäftigten der anderen Seite entstehen, leistet das jeweilige Ministerium der Finanzen nur in dem Umfang Ersatz,

wie es seinerseits bei entsprechenden Schäden im eigenen Aufgabenbereich nach den maßgeblichen Vorschriften und Anwendungsgrundsätzen Ersatz verlangen kann.

Artikel 5

Für die Zahlbarmachung der Bezüge der Beschäftigten der Landesverwaltung Brandenburg im Rechenzentrum der OFD Magdeburg gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG). Einzelheiten zur Umsetzung der Datenverarbeitung im Auftrag werden durch die OFD Cottbus und die OFD Magdeburg gesondert mit dem Abschluss der Dienstvereinbarung nach Artikel 2 geregelt.

Artikel 6

(1) Diese Verwaltungsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. März 2002 in Kraft.

(2) Jedes der beiden Ministerien der Finanzen kann die Zusammenarbeit mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 1. Januar 2007, kündigen. Änderungen zu der Verwaltungsvereinbarung sind im gegenseitigen Einvernehmen zulässig und bedürfen der Schriftform.

Potsdam, den 13. Februar 2003

Die Ministerin der Finanzen

In Vertretung

Dr. Karl-Peter Schackmann-Fallis

Magdeburg, den 28. April 2003

Der Minister der Finanzen

Prof. Dr. Karl-Heinz Paqué

Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen für eine kommunale Gesundheitsberichterstattung

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
Vom 7. Juli 2003

Die Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen für eine kommunale Gesundheitsberichter-

stattung vom 19. März 1999 (ABl. S. 451) wird wie folgt geändert:

Nummer 2 - Aufbau kommunaler Gesundheitsberichte - wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die kommunalen Gesundheitsberichte werden regelmäßig und zeitgleich der obersten Landesgesundheitsbehörde und den Kreistagen bzw. den Stadtverordnetenversammlungen vorgelegt.“

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Öffentliches Auslegungsverfahren zum Entwurf der Baumschutzverordnung für die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel

Bekanntmachung des Oberbürgermeisters der Stadt
Brandenburg an der Havel
Vom 15. Juli 2003

Der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt eine Baumschutzverordnung der kreisfreien Stadt Brandenburg zu erlassen. Dies erfolgt in einem förmlichen Verfahren auf der Grundlage der §§ 24 und 28 in Verbindung mit § 77 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62, 72).

Der Entwurf der Verordnung wird im Zeitraum **vom 21. August bis einschließlich 19. September 2003** bei der unteren Naturschutzbehörde im Amt für Umwelt- und Naturschutz, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel, Haus 3 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von jedermann Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Auslegungsstelle vorgebracht werden.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Verspätet erhobene Bedenken und Anregungen können nicht berücksichtigt werden. Entscheidend ist das Datum des Poststempels bzw. der Niederschrift. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübten rechtmäßigen Nutzungen bleiben unberührt.

**Satzung der Stiftung
„Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt
Neustadt (Dosse)“**

Vom 15. April 2002

Die Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“ gibt folgende auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gestütsstiftungsgesetzes vom 30. Juli 2001 (GVBl. I S. 106) vom Stiftungsrat erlassene Satzung, die vom Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung am 13. März 2002 (AZ: 21-0128/1) durch den Staatssekretär genehmigt wurde, bekannt:

**Satzung
der Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und
Landgestüt Neustadt (Dosse)“**

Die Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“ mit Sitz in Neustadt (Dosse) wurde durch das Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. I S. 106) mit Wirkung vom 1. September 2001 errichtet. Ihr wurde das in den Anlagen zum Gesetz aufgeführte Stiftungsvermögen übertragen.

Der Stiftungsrat der Stiftung hat auf seiner Sitzung am 5. Dezember 2001 auf der Grundlage von § 6 Abs. 5 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“ nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“; sie ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes Brandenburg.
- (2) Der Sitz der Stiftung ist Neustadt (Dosse).

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es,
 1. Leistungsprüfungen nach dem Tierzuchtgesetz durchzuführen,
 2. die kulturelle Tradition und das historische Erbe des Brandenburgischen Haupt- und Landgestüts Neustadt (Dosse) zu wahren, indem sie Einrichtungen und Veranstaltungen, die der Kultur, Wissenschaft, Bildung sowie der Zucht von Pferden und dem Pferdesport dienen, unterhält und fördert,
 3. die denkmalgeschützten Gestütsanlagen des Brandenburgischen Haupt- und Landgestüts Neustadt (Dosse) wiederherzustellen, zu pflegen, zu erhalten und einer auch ihrer historisch-kulturellen Bedeutung gerecht werdenden Nutzung zuzuführen.

- (2) Die Stiftung verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnittes des Zweiten Teiles der Abgabenordnung.

§ 3

**Stiftungsvermögen, Verwendung
der Stiftungserträge**

- (1) Das Stiftungsvermögen wurde durch die Anlagen 1 bis 5 des Errichtungsgesetzes näher bestimmt. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus:
 - bebauten und unbebauten Grundstücken von insgesamt 4.004.247 qm in der Gemarkung Neustadt im Wert von 4.615.898,- DM;
 - 70 Gebäuden im Wert von 10.560.000,- DM;
 - sonstigen Vermögensgegenständen im Wert von 789.730,- DM (u. a. Maschinen und Geräte, Heizanlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Computer und Zubehör, Kutschen, Kutschenzubehör, Geschirre und Sättel und Uniformen);
 - 315 Pferden im Wert von 926.000,- DM.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

§ 4

Finanzierung, Verwendung der Mittel

- (1) Die Stiftung finanziert sich aus Zuschüssen des Landes Brandenburg, aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus Spenden und sonstigen Zuwendungen sowie aus sonstigen Einkünften.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, Schenkungen, Erbschaften oder sonstige Zuwendungen von Dritten entgegenzunehmen. Sie ist berechtigt, diese dem Stiftungsvermögen zuzuführen, soweit der Dritte dies ausdrücklich bestimmt hat bzw. keine anderweitige Bestimmung getroffen hat.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, ihre Mittel teilweise zweckgebundenen Rücklagen im Rahmen des § 58 Nr. 6 Abgabenordnung zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen über die Verwendung bestehen. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften (§ 58 Nr. 7 Abgabenordnung) gebildet werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass ausreichende Mittel für die satzungsmäßige Zweckverwirklichung verbleiben. Freie Rücklagen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Stiftung kann Gesellschaften gründen oder sich daran beteiligen.

§ 5

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, das Kuratorium und der Geschäftsführer.

(2) Bedienstete der Stiftung sind von der Mitgliedschaft im Stiftungsrat und im Kuratorium ausgeschlossen.

§ 6

Zusammensetzung des Stiftungsrates, Amtszeit, Vorsitz

(1) Der Stiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. einem Vertreter des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums, der nicht zugleich mit der Rechtsaufsicht über die Stiftung befasst ist,
2. einem Vertreter des für Finanzen zuständigen Ministeriums,
3. einem Vertreter eines für das Land Brandenburg zuständigen Pferdezuchtverbandes oder einer vergleichbaren Institution.

(2) Die Vertreter der Ministerien nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden von den jeweils zuständigen Ministern, der nach Absatz 1 Nr. 3 vom Pferdezuchtverband oder einer vergleichbaren Institution vorgeschlagene Vertreter von dem für Landwirtschaft zuständigen Minister bestellt und abberufen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig und dürfen nicht zugleich Mitglied des Kuratoriums sein.

(4) Die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrates erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren; scheidet ein Vertreter vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung oder Abberufung aus wichtigem Grund ist zulässig.

(5) Der Vertreter des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums führt den Vorsitz im Stiftungsrat; er wird durch den Vertreter des für Finanzen zuständigen Ministeriums vertreten. Das Amt des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden ist an die Person gebunden und nicht übertragbar.

(6) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung des Ge-

schaftsführers und die einzelnen Geschäftsbereiche der Stiftung nach Maßgabe des Errichtungsgesetzes, sonstiger Gesetze und der Stiftungssatzung. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung und legt die wesentlichen Aufgaben und Tätigkeiten der Stiftung fest. Er erlässt eine Satzung, die der Genehmigung der rechtsaufsichtsführenden Behörde bedarf.

(2) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über:

- die Satzung der Stiftung sowie ihre Änderungen;
- die Feststellung des jährlichen Wirtschafts- und Stellenplans;
- die Bestellung, Anstellung sowie Abberufung und Kündigung des Geschäftsführers;
- Genehmigung von Nebentätigkeiten des Geschäftsführers;
- die Bestellung und Abberufung des Vertreters des Geschäftsführers und der Leiter der Geschäftsbereiche;
- die Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses und des schriftlichen Rechenschaftsberichtes über die Zweckerfüllung der Stiftung;
- die jährliche Entlastung des Geschäftsführers;
- den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- die Übertragung der Verwaltung von Vermögensteilen auf einen Dritten;
- die Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften;
- die Einwerbung von Fördermitteln, unbeschadet der Regelung des § 10 Abs. 7 1. Anstrich;
- die Beteiligung an Gewerbebetrieben oder die Errichtung eigener selbständiger Tochterunternehmen;
- die Herstellung des Einvernehmens mit dem Geschäftsführer über die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Anteilsbesitz an Gesellschaften;
- den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, unbeschadet der Regelung des § 10 Abs. 7 1. Anstrich;
- die Wahl des Abschlussprüfers;
- die Festlegung zustimmungspflichtiger Vorgänge und Rechtsgeschäfte des Geschäftsführers;
- Genehmigung der durch den Geschäftsführer erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsbereiche der Stiftung;
- die Berufung von Mitgliedern des Kuratoriums.

(3) Der Stiftungsrat kann sich darüber hinaus die Entscheidung über einzelne Geschäftsvorfälle vorbehalten.

§ 8

Sitzungen des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen.

(2) Auf Verlangen eines Mitgliedes des Stiftungsrates ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall eine Woche.

(3) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden - oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter - durch schriftliche Einladung der Mitglieder des Stiftungsrates und deren Stellvertreter unter Angabe einer genauen Tagesordnung einberufen. Die Ein-

ladung kann im Auftrag des Vorsitzenden auch durch den Geschäftsführer erfolgen.

(4) Die Einladung zu den Sitzungen hat mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich zu erfolgen. Der Einladung sind die Sitzungsunterlagen beizufügen. Die Sitzungen finden in der Regel in den Geschäftsräumen der Stiftung in Neustadt (Dosse) statt.

(5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend bzw. durch einen Stellvertreter vertreten sind und zudem der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende persönlich anwesend sind. Die Stellvertreter der Stiftungsratsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, auch wenn das Mitglied, das sie vertreten, selbst anwesend ist. Das Stimmrecht wird in diesem Falle vom anwesenden Stiftungsratsmitglied ausgeübt.

(6) An den Sitzungen des Stiftungsrates nehmen der Vorsitzende des Kuratoriums bzw. bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer beratend teil. Soweit der Stiftungsrat nichts anderes bestimmt, soll auch der Leiter des für die Stiftungsverwaltung zuständigen Geschäftsbereiches beratend an der Sitzung teilnehmen.

(7) Der Vorsitzende des Stiftungsrates bzw. bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet und schließt die Sitzung. Er bestimmt einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss.

(8) Der Stiftungsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige oder Auskunftspersonen hinzuziehen.

(9) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Nähere regelt § 9 Abs. 3.

§ 9

Beschlussfassung des Stiftungsrates

(1) Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse zum Wirtschafts- und Stellenplan der Stiftung können gegen die Stimme des von dem für Landwirtschaft oder des für Finanzen zuständigen Ministeriums entsandten Mitgliedes nicht gefasst werden.

(2) Zu jedem Beschluss ist durch den Vorsitzenden oder durch dessen Vertreter das Ergebnis der Abstimmung festzustellen. Beschlüsse sind in der Sitzung im Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen. Abweichende Auffassungen und andere Erklärungen sind auf Antrag in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Die Niederschrift über die Sitzung ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und unverzüglich an alle Mitglieder des Stiftungsrates, deren Stellvertreter, den Geschäftsführer sowie den Vorsitzenden des Kuratoriums zu übersenden.

(4) Die Änderung der Satzung kann nur in einer Sitzung, bei der alle Stiftungsratsmitglieder anwesend sind, einstimmig beschlossen werden. Der Geschäftsführer ist vorher zu hören.

§ 10

Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes. Er hat die Beschlüsse des Stiftungsrates auszuführen.

(2) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, seine Arbeitskraft hauptamtlich der Stiftung zu widmen. Nebentätigkeiten bedürfen der Genehmigung des Stiftungsrates.

(3) Der Geschäftsführer wird für die Dauer von vier Jahren vom Stiftungsrat bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Der Geschäftsführer vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Geschäftsführer wird bei Abwesenheit durch einen Vertreter vertreten. Dieser wird auf Vorschlag des Geschäftsführers aus dem Kreis der Beschäftigten der Stiftung bestellt und abberufen.

(5) Der Geschäftsführer führt die Bezeichnung „Landstallmeister“.

(6) Der Geschäftsführer bereitet die Sitzungen des Stiftungsrates vor.

(7) Aufgaben des Geschäftsführers sind insbesondere:

- das Führen der mit der Verwaltung der Stiftung verbundenen wiederkehrenden Rechtsgeschäfte;
- der Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverträgen auf der Grundlage des genehmigten Stellenplans;
- die Aufstellung des Entwurfes des jährlichen Wirtschafts- und Stellenplans;
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel;
- die Führung der Bücher der Stiftung auf der Grundlage der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches;
- die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches;
- die jährliche schriftliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und deren Zweckerfüllung gegenüber dem Stiftungsrat;
- die schriftliche Berichterstattung über die Tätigkeit, die Lage und die Liquidität der Stiftung sowie über die Erfüllung des Wirtschaftsplans gegenüber dem Stiftungsrat zu jeder Sitzung des Stiftungsrates. Bei wichtigem Anlass unterrichtet der Geschäftsführer den Vorsitzenden des Stiftungsrates und dessen Stellvertreter unverzüglich;
- die Ausübung der Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung von im Anteilsbesitz der Stiftung stehenden Gesellschaften im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat;
- die Unterbreitung von Vorschlägen für die Bestellung des Vertreters des Geschäftsführers und die Leiter der Geschäftsbereiche gegenüber dem Stiftungsrat;
- Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsbereiche der Stiftung.

§ 11 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben, höchstens 13 Mitgliedern. Diese sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Kuratoriums können nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsrates sein.

(2) Dem Kuratorium gehören jeweils ein Vertreter der für Landwirtschaft, Tourismus und Denkmalschutz zuständigen Ministerien an; im Übrigen Personen, die den unter § 2 genannten Stiftungszwecken verpflichtet sind.

(3) Die Kuratoriumsmitglieder der Ministerien werden von den jeweils zuständigen Ministern bestellt und abberufen. Die weiteren Kuratoriumsmitglieder werden vom Stiftungsrat berufen und abberufen. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederberufung oder Abberufung aus wichtigem Grund ist zulässig.

(4) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums, das nicht Vertreter einer obersten Landesbehörde ist, vor Ablauf der Amtszeit aus, so beruft der Stiftungsrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.

§ 12 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Stiftungsrat und den Geschäftsführer zu beraten. Es kann dem Stiftungsrat und dem Geschäftsführer von sich aus im Rahmen seiner Beratungsaufgaben Vorschläge und Anregungen unterbreiten.

§ 13 Vorsitz, Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorsitzende oder in dessen Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teil.

(2) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorsitzende des Kuratoriums bzw. in dessen Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zu den Sitzungen ein. Die genaue Tagesordnung und die sonstigen Sitzungsunterlagen sind dem Einladungsschreiben beizufügen. Die Einladung kann im Auftrag des Vorsitzenden auch unmittelbar durch den Geschäftsführer erfolgen. Das Kuratorium ist auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Kuratoriumsmitglieder zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet und schließt die Sitzung. Er bestimmt einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Kuratoriums sein muss.

(5) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Weitere Beschäftigte der Stiftung können vom Vorsitzenden des Kuratoriums in Abstimmung mit dem Geschäftsführer hinzugezogen werden.

(6) Über die Beratungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden des Kuratoriums oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Kuratoriums sowie den Mitgliedern des Stiftungsrates und deren Stellvertretern durch den Geschäftsführer zuzuleiten.

§ 14 Aufwendersatz

Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Aufwendersatz für Reisekosten in Anwendung an die für Bedienstete des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften.

§ 15 Interner Verwaltungsaufbau der Stiftung

(1) Die Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“ gliedert sich in verschiedene Geschäftsbereiche. Diese werden in der Geschäftsordnung festgelegt. Jeder Geschäftsbereich wird durch einen vom Stiftungsrat bestellten Mitarbeiter geleitet.

(2) Der Geschäftsführer erlässt eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Stiftungsrat bedarf. Diese regelt insbesondere die Geschäftsverteilung, die Übertragung der Zeichnungsbefugnis für abgegrenzte Aufgaben sowie die Beteiligung der Leiter der Geschäftsbereiche bei der Aufstellung und Durchführung des Wirtschafts- und Stellenplanes.

§ 16 Geschäftsführung, Rechnungswesen, Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung der Stiftung hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Hierbei sind insbesondere die Instrumente des Controlling anzuwenden und entsprechend den Planungsvorgaben und den externen Anforderungen fortzuentwickeln. Geschäfte, die wesentliche Bedeutung für die Stiftung haben, bedürfen der Schriftform.

(2) Die Bücher der Stiftung sind nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auf der Grundlage des für die Kapitalgesellschaften geltenden Zweiten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches einzurichten und zu führen. Der aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Lageplan bestehende Jahresabschluss sowie der Rechenschaftsbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sind dem Stiftungsrat spätestens am 31. März des Folgejahres zur Kenntnis vorzulegen. Der Jahresabschluss ist danach dem vom Stiftungsrat ausgewählten Wirtschaftsprüfer zur Prüfung und Testierung

zuzuleiten. Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers sowie die zur Behebung festgestellter Mängel ergriffenen Maßnahmen und der Rechenschaftsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind dem Stiftungsrat spätestens am 31. Mai des dem Berichtsjahr folgenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Zur Vermeidung eines unangemessen hohen Verwaltungsaufwandes wird als Übergangsregelung für das Jahr 2001 die Bruttohaushaltrechnung bis zum 31.12.2001 beibehalten. Damit beginnt die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der kaufmännischen Rechnungsführung ab dem 01.01.2002.

(4) Der Geschäftsführer erstellt jährlich bis zum 1. Oktober den Entwurf eines Wirtschafts- und Stellenplans für das kommende Geschäftsjahr. Diese sind dem Stiftungsrat so rechtzeitig vorzulegen, dass er vor dem Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan ist auf der Grundlage einer kaufmännischen Kosten- und Leistungsrechnung aufzustellen. In ihm sind die geplanten Erträge und Aufwendungen, die geplanten Investitionen sowie der Finanzierungsplan mit den dazugehörigen Erläuterungen darzustellen. Der genehmigte Wirtschaftsplan ist auf der Grundlage der Ergebnisse der internen Kosten- und Leistungsrechnung zu überwachen. Bei erheblichen Einnahmefällen oder unabwendbaren Ausgabensteigerungen ist der Stiftungsrat unverzüglich vom Geschäftsführer zu unterrichten. Zugleich sind dem Stiftungsrat Vorschläge für eine Konsolidierung des Wirtschaftsplans zu unterbreiten.

§ 17

Führung des Wappens des Landes Brandenburg

Die Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“ führt auf der Grundlage des Genehmigungsbescheids des Ministeriums des Innern vom 15. August 2001 das Wappen des Landes Brandenburg.

§ 18

Satzung, Satzungsänderungen

(1) Die Satzung der Stiftung ist vom Stiftungsrat einstimmig zu beschließen.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind nur zulässig, solange sie den Inhalt des Errichtungsgesetzes nicht abändern. Beschlüsse bedürfen der einstimmigen Beschlussfassung durch den Stiftungsrat. Der Geschäftsführer ist vorher zu hören.

(3) Die vom Stiftungsrat erlassene Satzung sowie Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des nach § 21 Abs. 1 zuständigen Ministeriums.

§ 19

Veröffentlichungspflichten

Die Satzung der Stiftung und Änderungen der Satzung sind im Amtsblatt für Brandenburg zu veröffentlichen.

§ 20

Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung fällt deren Vermögen dem Land Brandenburg zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnittes des Zweiten Teiles der Abgabenordnung und in einer dem Stiftungszweck möglichst nahe kommenden Weise zu verwenden hat.

§ 21

Rechtsaufsicht

(1) Die Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“ steht unter der Rechtsaufsicht des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg.

(2) Die Genehmigung der vom Stiftungsrat erlassenen Satzung sowie Satzungsänderungen nach § 18 Abs. 2 erfolgt durch das nach Absatz 1 zuständige Ministerium im Benehmen mit dem für Finanzen und dem für Inneres zuständigen Ministerium.

Neustadt (Dosse), den 5. Dezember 2001

Die Mitglieder des Stiftungsrates:

Dr. sc. Alfred Henze	Cornelia Henne
Vorsitzender des Stiftungsrates	Stellv. Vorsitzende des Stiftungsrates

Detlef Schwolow
Mitglied des Stiftungsrates

Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost der e.dis Energie Nord AG

Bekanntmachung
des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost
der e.dis Energie Nord AG

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Name des Zweckverbandes ist:

„Kommunaler Anteilseignerverband Nordost der e.dis Energie Nord AG“.

(2) Der Sitz ist in Torgelow.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die in Anlage 1 zu dieser Zweckverbandssatzung aufgeführten Städte und Gemeinden.

§ 3

Verbandsgebiet

Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, sämtliche Beteiligungen seiner Mitglieder, die diese an Unternehmen halten, welche in dem Verbandsgebiet die Versorgung mit Strom unternehmen bzw. durchführen, zu übernehmen und zu verwalten.

(2) Jedes Verbandsmitglied überträgt hierzu dem Zweckverband unentgeltlich seine Anteile an den in Absatz 1 bezeichneten Unternehmen.

(3) Der Verband verfolgt auf seinem Aufgabengebiet die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder.

(4) Der Verband verwaltet die Beteiligungen durch entsprechende Ausübung der mit den Beteiligungen verbundenen Rechte und Erfüllung der hiermit verbundenen Pflichten.

(5) Der Verband erwirbt Anteile, die ihm zum Kauf angeboten werden, entsprechend seinen finanziellen Verhältnissen und den Beschlüssen der Verbandsversammlung.

§ 5

Stammkapital

Das Stammkapital des Verbandes beträgt 25.000 Euro.

§ 6

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorsteher.

§ 7

Verbandsversammlung

(1) Jedes Verbandsmitglied entsendet seinen Vertreter entsprechend § 156 Abs. 2 KV M-V in die Verbandsversammlung. Das Verbandsmitglied kann sich auch durch den jeweiligen Fachamtsleiter, bei amtsangehörigen Gemeinden auch durch den Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes, vertreten lassen. Die Verbandsversammlung hat 304 Mitglieder.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.

(3) Auf Antrag einer Gemeinde im Versorgungsgebiet Nordost der e.dis Energie Nord AG, die Anteile am Unternehmen hält und keine Stadtwerke betreibt oder anstrebt, ist diese von der Verbandsversammlung in den Zweckverband aufzunehmen. Danach ist die Satzung entsprechend zu ändern.

§ 8

Verbandsvorsteher, Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorsteher und der Verbandsvorstand werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der Verbandsvorsteher und der Verbandsvorstand sind ehrenamtlich tätig.

(3) Die Amtsdauer des Verbandsvorstehers und des Verbandsvorstandes entspricht der Wahlperiode der Gemeindevertretung. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, seinen zwei Stellvertretern und weiteren vier Mitgliedern.

§ 9

Zuständigkeit des Verbandsvorstehers

Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen und leitet die Verwaltung des Verbandes. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

Der Verbandsvorstand berät den Verbandsvorsteher, insbesondere bei der Vorbereitung der Verbandsversammlung.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtlichen Anzeiger des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 11

Entschädigung

Der Verbandsvorsteher erhält eine Entschädigung von 250 Euro monatlich, die Mitglieder des Verbandsvorstandes erhalten 25 Euro pro Sitzung. Die Sitzungsgelder der Mitglieder der Verbandsversammlung betragen 20,00 Euro.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf durch Renditen (Dividenden) der von ihm verwalteten Beteiligungen.

(2) Soweit der Finanzbedarf nicht nach Absatz 1 gedeckt werden kann und kein Verlustvortrag nach § 8 Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung möglich ist, wird von jedem Verbandsmitglied eine Umlage erhoben.

Die anteilige Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich nach dem Verhältnis der durch die Verbandsmitglieder eingebrachten Beteiligungen zueinander.

(3) Nach Abzug notwendiger eigener Aufwendungen verblei-

bende Renditen, die nicht zur Finanzierung weiterer Aktienkäufe entsprechend den Beschlüssen der Verbandsversammlung verwandt werden, werden im Verhältnis der durch die Verbandsmitglieder eingebrachten Beteiligungen zueinander ausgeschüttet.

§ 13

Geschäftsführung, Wirtschaftsführung

(1) Wird die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Verbandes nicht mit eigenem Personal vorgenommen, kann der Verband sich auf Beschluss der Verbandsversammlung der Verwaltung einer Gemeinde/Stadt oder eines Verbandes bedienen.

(2) Die Wirtschaftsführung richtet sich nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung.

§ 14

Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Die Verbandsmitglieder können jederzeit gegenüber dem Zweckverband ihren Austritt erklären, darauf ist in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung die Satzung entsprechend zu ändern.

(2) Das Mitglied scheidet am Tag nach der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der aufgrund des Ausscheidens geänderten Verbandssatzung aus.

(3) Das ausscheidende Mitglied erhält von dem Verband seine eingelegten Beteiligungen ausgehändigt. Während der Mitgliedschaft durch den Verband hinzuerworbene Beteiligungen werden ebenfalls anteilig ausgehändigt. Anteilsmaßstab ist der prozentuale Anteil des durch das Mitglied eingelegten Beteiligungsvermögens an dem insgesamt durch die Verbandsmitglieder eingelegten Beteiligungsvermögen. Darüber hinaus erfolgt keine Auseinandersetzung.

(4) Anstelle der Aushändigung der Aktien kann das ausscheidende Mitglied die Anschaffungskosten, die der Verband gegenüber der BvS für frei werdende Aktien aufgewandt hat, umgerechnet auf e.dis Aktien nach dem Anteilsaustausch pro Aktie verlangen.

(5) Der sich nach Absatz 3 oder Absatz 4 ergebende Betrag wird innerhalb von acht Wochen nach dem Ausscheiden fällig.

§ 15

Aufhebung des Verbandes

(1) Bei Aufhebung des Verbandes erhalten die Verbandsmitglieder die von ihnen eingebrachten Beteiligungen zurück.

(2) Eventuell verbleibendes Barvermögen und zwischenzeitlich erworbenes Anteilsvermögen wird auf die Verbandsmitglieder verteilt. Verteilungsmaßstab ist der prozentuale Anteil des durch das jeweilige Verbandsmitglied eingelegten Beteiligungsvermögens an dem insgesamt durch die Verbandsmitglieder eingelegten Beteiligungsvermögen.

§ 16 (In-Kraft-Treten)

Anlage 1

Nr.	Bezeichnung	Gemeindenname	Amt
1	Gemeinde	Alt Tellin	Amt Tutow
2	Gemeinde	Daberkow	Amt Tutow
3	Gemeinde	Meiersberg	Amt Ueckermünde-Land
4	Hansestadt	Demmin	
5	Gemeinde	Ahlbeck	Amt Ueckermünde-Land
6	Gemeinde	Altwarmp	Amt Ueckermünde-Land
7	Gemeinde	Grambin	Amt Ueckermünde-Land
8	Gemeinde	Leopoldshagen	Amt Ueckermünde-Land
9	Gemeinde	Liepgarten	Amt Ueckermünde-Land
10	Gemeinde	Luckow	Amt Ueckermünde-Land
11	Gemeinde	Mönkebude	Amt Ueckermünde-Land
12	Gemeinde	Sanzkow	Amt Demmin-Land
13	Gemeinde	Torgelow-Holländerei	Amt Ueckermünde-Land
14	Gemeinde	Hammer an der Uecker	Amt Ferdinandshof
15	Gemeinde	Dahmen	Amt Teterow-Land
16	Gemeinde	Hohen Demzin	Amt Teterow-Land
17	Gemeinde	Warnkenhagen	Amt Teterow-Land
18	Gemeinde	Dalkendorf	Amt Teterow-Land
19	Gemeinde	Beenz	Amt Lychen
20	Stadt	Burg Stargard	Amt Stargarder Land
21	Gemeinde	Lebehn	Amt Penkun
22	Gemeinde	Brohm	Amt Friedland-Land
23	Gemeinde	Glasow	Amt Penkun
24	Gemeinde	Holldorf	Amt Stargarder Land
25	Gemeinde	Walow	Amt Malchow-Land
26	Gemeinde	Feldberger Seenlandschaft	
27	Gemeinde	Göhren-Lebbin	Amt Malchow-Land
28	Stadt	Woldegk	Amt Woldegk
29	Gemeinde	Boldekow	Amt Spantekow
30	Gemeinde	Petersdorf	Amt Woldegk
31	Gemeinde	Mildenitz	Amt Woldegk
32	Gemeinde	Butzow	Amt Spantekow

Nr.	Bezeichnung	Gemeindename	Amt
33	Gemeinde	Groß Daberkow	Amt Woldegk
34			
35			
36			
37	Gemeinde	Altwigshagen	Amt Ferdinandshof
38	Gemeinde	Heinrichswalde	Amt Ferdinandshof
39	Gemeinde	Heinrichsruh	Amt Ferdinandshof
40	Gemeinde	Ferdinandshof	Amt Ferdinandshof
41	Gemeinde	Wilhelmsburg	Amt Ferdinandshof
42	Gemeinde	Rothemühl	Amt Ferdinandshof
43			
44	Gemeinde	Damerow	Amt Uecker-Randow-Tal
45	Gemeinde	Züsedom	Amt Uecker-Randow-Tal
46	Gemeinde	Blumenhagen	Amt Uecker-Randow-Tal
47	Gemeinde	Krugsdorf	Amt Uecker-Randow-Tal
48	Gemeinde	Zerrenthin	Amt Uecker-Randow-Tal
49	Gemeinde	Rollwitz	Amt Uecker-Randow-Tal
50	Gemeinde	Klein Luckow	Amt Uecker-Randow-Tal
51	Gemeinde	Gnevezow	Amt Borrentin
52	Gemeinde	Koblentz	Amt Uecker-Randow-Tal
53	Gemeinde	Polzow	Amt Uecker-Randow-Tal
54	Stadt	Torgelow	
55	Gemeinde	Neetzow	Amt Krien
56	Gemeinde	Stolpe	Amt Krien
57	Gemeinde	Iven	Amt Krien
58	Gemeinde	Liepen	Amt Krien
59			
60	Gemeinde	Nerdin	Amt Krien
61	Gemeinde	Krien	Amt Krien
62	Gemeinde	Neuendorf B	Amt Krien
63	Gemeinde	Medow	Amt Krien
64	Gemeinde	Krusenfelde	Amt Krien
65	Gemeinde	Postlow	Amt Krien
66	Gemeinde	Moltzow	Amt Moltzow
67	Gemeinde	Neu Gaarz	Amt Moltzow
68	Gemeinde	Schwinkendorf	Amt Moltzow
69	Gemeinde	Marienthal	Amt Uecker-Randow-Tal
70	Gemeinde	Hohen Wangelin	Amt Moltzow
71	Gemeinde	Thürkow	Amt Jördenstorf

Nr.	Bezeichnung	Gemeindename	Amt
72	Gemeinde	Sukow-Marienhof	Amt Jördenstorf
73	Gemeinde	Remlin	Amt Jördenstorf
74	Gemeinde	Prebberede	Amt Jördenstorf
75	Gemeinde	Poggelow	Amt Jördenstorf
76	Gemeinde	Neu Heinde	Amt Jördenstorf
77	Gemeinde	Matgendorf	Amt Jördenstorf
78	Stadt	Wesenberg	Amt Wesenberg
79	Stadt	Röbel/Müritz	
80	Gemeinde	Wustrow	Amt Wesenberg
81	Gemeinde	Priebert	Amt Wesenberg
82	Gemeinde	Levitzow	Amt Jördenstorf
83	Gemeinde	Jördenstorf	Amt Jördenstorf
84	Gemeinde	Groß Wüstenfelde	Amt Jördenstorf
85	Gemeinde	Schmarsow	Amt Tutow
86	Gemeinde	Mallin	Amt Penzliner Land
87	Gemeinde	Lapitz	Amt Penzliner Land
88	Stadt	Penzlin	Amt Penzliner Land
89	Gemeinde	Vielist	Amt Waren-Land
90	Gemeinde	Groß Plasten	Amt Waren-Land
91	Gemeinde	Schloen	Amt Waren-Land
92	Gemeinde	Varchentin	Amt Waren-Land
93	Gemeinde	Groß Gievitz	Amt Waren-Land
94	Gemeinde	Alt-Schönau	Amt Waren-Land
95	Gemeinde	Burow	Amt Tollensetal
96	Gemeinde	Grischow	Amt Tollensetal
97	Gemeinde	Siedenbollentin	Amt Tollensetal
98	Gemeinde	Nadrensee	Amt Penkun
99	Gemeinde	Lelkendorf	Amt Jördenstorf
100	Gemeinde	Mirow	Amt Mirow
101	Gemeinde	Boddin	Amt Gnoien
102	Gemeinde	Altkalen	Amt Gnoien
103	Gemeinde	Kargow	Amt Waren-Land
104	Gemeinde	Adamshoffnung	Amt Malchow-Land
105	Gemeinde	Alt Schwerin	Amt Malchow-Land
106	Gemeinde	Grüssow	Amt Malchow-Land
107	Gemeinde	Kogel	Amt Malchow-Land
108	Gemeinde	Lexow	Amt Malchow-Land
109	Gemeinde	Nossentiner Hütte	Amt Malchow-Land
110	Gemeinde	Penkow	Amt Malchow-Land
111	Gemeinde	Rogeez	Amt Malchow-Land
112	Gemeinde	Satow	Amt Malchow-Land
113	Gemeinde	Silz	Amt Malchow-Land
114	Gemeinde	Zislow	Amt Malchow-Land
115	Gemeinde	Sarow	Amt Borrentin

Nr.	Bezeichnung	Gemeindename	Amt
116	Gemeinde	Sommersdorf	Amt Borrentin
117	Gemeinde	Neu Kentzlin	Amt Borrentin
118	Gemeinde	Meesiger	Amt Borrentin
119	Gemeinde	Hohenbollentin	Amt Borrentin
120	Gemeinde	Verchen	Amt Borrentin
121	Gemeinde	Metschow	Amt Borrentin
122	Gemeinde	Beggerow	Amt Borrentin
123	Gemeinde	Schönfeld	Amt Borrentin
124	Gemeinde	Borrentin	Amt Borrentin
125	Gemeinde	Lindenberg	Amt Borrentin
126	Gemeinde	Spantekow	Amt Spantekow
127	Gemeinde	Neuenkirchen	Amt Spantekow
128	Gemeinde	Rosow	Amt Löcknitz
129	Gemeinde	Pampow	Amt Löcknitz
130	Gemeinde	Löcknitz	Amt Löcknitz
131	Gemeinde	Neuendorf A	Amt Ducherow
132	Gemeinde	Grabowhöfe	Amt Moltzow
133	Gemeinde	Lindetal	Amt Stargarder Land
134	Gemeinde	Cölpin	Amt Stargarder Land
135			
136	Gemeinde	Bugewitz	Amt Ducherow
137	Gemeinde	Papendorf	Amt Uecker-Randow-Tal
138	Gemeinde	Viereck	Amt Uecker-Randow-Tal
139	Gemeinde	Schönwalde	Amt Uecker-Randow-Tal
140	Gemeinde	Jatznick	Amt Uecker-Randow-Tal
141	Gemeinde	Vogelsang-Warsin	Amt Ueckermünde-Land
142	Gemeinde	Walkendorf	Amt Gnoien
143	Gemeinde	Plötz	Amt Tutow
144			
145	Gemeinde	Basedow	Amt Malchin-Land
146	Gemeinde	Duckow	Amt Malchin-Land
147	Gemeinde	Faulenrost	Amt Malchin-Land
148	Gemeinde	Gielow	Amt Malchin-Land
149	Gemeinde	Gorschendorf	Amt Malchin-Land
150	Gemeinde	Kummerow	Amt Malchin-Land
151	Gemeinde	Remplin	Amt Malchin-Land
152	Gemeinde	Wildberg	Amt Kastorfer See
153	Gemeinde	Groß Dartow	Amt Waren-Land
154	Gemeinde	Klink	Amt Waren-Land
155	Gemeinde	Lansen	Amt Waren-Land
156	Gemeinde	Torgelow am See	Amt Waren-Land

Nr.	Bezeichnung	Gemeindename	Amt
157	Gemeinde	Diemitz	Amt Mirow
158	Gemeinde	Nieden	Amt Uecker-Randow-Tal
159	Gemeinde	Neuenkirchen	Amt Neverin
160	Gemeinde	Sponholz	Amt Neverin
161	Stadt	Malchin	
162	Gemeinde	Blankensee	Amt Neustrelitz-Land
163	Gemeinde	Blumenholz	Amt Neustrelitz-Land
164	Gemeinde	Carpin	Amt Neustrelitz-Land
165	Gemeinde	Groß Wokern	Amt Teterow-Land
166	Gemeinde	Godendorf	Amt Neustrelitz-Land
167	Gemeinde	Grünow	Amt Neustrelitz-Land
168	Gemeinde	Hohenzieritz	Amt Neustrelitz-Land
169	Gemeinde	Klein Vielen	Amt Neustrelitz-Land
170	Gemeinde	Kratzeburg	Amt Neustrelitz-Land
171	Gemeinde	Möllenbeck	Amt Neustrelitz-Land
172	Gemeinde	Rödlin-Thurow	Amt Neustrelitz-Land
173	Gemeinde	Userin	Amt Neustrelitz-Land
174	Gemeinde	Watzkendorf	Amt Neustrelitz-Land
175	Gemeinde	Wokuhl-Dabelow	Amt Neustrelitz-Land
176			
177	Gemeinde	Bartow	Amt Tollensetal
178	Gemeinde	Golchen	Amt Tollensetal
179	Gemeinde	Werder	Amt Tollensetal
180			
181	Gemeinde	Cammin	Amt Stargarder Land
182	Gemeinde	Groß Nemerow	Amt Stargarder Land
183	Gemeinde	Neu Käbelich	Amt Stargarder Land
184	Gemeinde	Pragsdorf	Amt Stargarder Land
185	Gemeinde	Teschendorf	Amt Stargarder Land
186	Stadt	Gnoien	Amt Gnoien
187	Gemeinde	Finkenthal	Amt Gnoien
188	Gemeinde	Genzkow	Amt Friedland-Land

Nr.	Bezeichnung	Gemeindename	Amt
189	Gemeinde	Lühburg	Amt Gnoien
190	Stadt	Altentreptow	
191	Gemeinde	Krukow	Amt Penzliner Land
192	Gemeinde	Ramin	Amt Löcknitz
193	Gemeinde	Plöwen	Amt Löcknitz
194	Gemeinde	Bergholz	Amt Löcknitz
195	Gemeinde	Mewegen	Amt Löcknitz
196	Gemeinde	Blankensee	Amt Löcknitz
197	Gemeinde	Bismark	Amt Löcknitz
198	Gemeinde	Grambow	Amt Löcknitz
199	Gemeinde	Rothenklem- penow	Amt Löcknitz
200	Gemeinde	Neetzka	Amt Groß Miltzow
201	Gemeinde	Schönbeck	Amt Groß Miltzow
202	Gemeinde	Groß Miltzow	Amt Groß Miltzow
203			
204			
205	Gemeinde	Helpt	Amt Groß Miltzow
206	Gemeinde	Voigtsdorf	Amt Groß Miltzow
207	Gemeinde	Schönhausen	Amt Groß Miltzow
208	Gemeinde	Gültz	Amt Tollensetal
209			
210	Gemeinde	Wietstock	Amt Ducherow
211	Gemeinde	Rathebur	Amt Ducherow
212	Gemeinde	Ducherow	Amt Ducherow
213	Gemeinde	Löwitz	Amt Ducherow
214	Stadt	Strasburg	
215	Gemeinde	Vollrathruhe	Amt Moltzow
216	Gemeinde	Bentzin	Amt Tutow
217	Gemeinde	Tutow	Amt Tutow
218	Stadt	Ueckermünde	
219	Stadt	Jarmen	
220	Gemeinde	Kletzin	Amt Demmin-Land
221	Gemeinde	Rossin	Amt Ducherow
222	Gemeinde	Kublink	Amt Groß Miltzow
223	Gemeinde	Gnevkow	Amt Tollensetal
224	Gemeinde	Groß Luckow	Amt Uecker- Randow-Tal
225	Gemeinde	Hinrichshagen	Amt Waren-Land
226	Gemeinde	Krackow	Amt Penkun
227	Gemeinde	Sadelkow	Amt Friedland-Land
228	Gemeinde	Salow	Amt Friedland-Land
229	Gemeinde	Kruckow	Amt Tutow
230	Gemeinde	Völschow	Amt Tutow
231	Stadt	Anklam	
232	Gemeinde	Nossendorf	Amt Demmin-Land
233	Gemeinde	Quitzerow	Amt Demmin-Land

Nr.	Bezeichnung	Gemeindename	Amt
234	Gemeinde	Wotenick	Amt Demmin-Land
235	Gemeinde	Düvier	Amt Peenetal
236	Gemeinde	Görmin	Amt Peenetal
237	Gemeinde	Sassen	Amt Peenetal
238	Gemeinde	Trantow	Amt Peenetal
239	Gemeinde	Wüstenfelde	Amt Peenetal
240	Gemeinde	Hintersee	Amt Ueckermünde- Land
241	Gemeinde	Putzar	Amt Spantekow
242	Gemeinde	Japenzin	Amt Spantekow
243	Gemeinde	Neu Koserow	Amt Ducherow
244	Gemeinde	Schwerinsburg	Amt Ducherow
245	Gemeinde	Lübs	Amt Ueckermünde- Land
246	Gemeinde	Alt Rehse	Amt Penzliner Land
247	Stadt	Loitz	Amt Peenetal
248	Gemeinde	Teusin	Amt Demmin-Land
249	Gemeinde	Siedenbrünzow	Amt Demmin-Land
250	Gemeinde	Hohenmocker	Amt Demmin-Land
251	Stadt	Penkun	Amt Penkun
252	Gemeinde	Schwanbeck	Amt Friedland- Land
253	Gemeinde	Behren-Lübchin	Amt Gnoien
254	Gemeinde	Wasdow	Amt Gnoien
255	Gemeinde	Jabel	Amt Moltzow
256	Gemeinde	Ankershagen	Amt Penzliner Land
257	Gemeinde	Groß Flotow	Amt Penzliner Land
258	Gemeinde	Klein Lukow	Amt Penzliner Land
259	Gemeinde	Marihn	Amt Penzliner Land
260	Gemeinde	Möllenhagen	Amt Penzliner Land
261	Gemeinde	Mollenstorf	Amt Penzliner Land
262	Gemeinde	Groß Vielen	Amt Penzliner Land
263	Gemeinde	Beseritz	Amt Neverin
264	Gemeinde	Brunn	Amt Neverin
265	Gemeinde	Neverin	Amt Neverin
266	Gemeinde	Trollenhagen	Amt Neverin
267	Gemeinde	Warlin	Amt Neverin
268	Gemeinde	Woggersin	Amt Neverin
269	Gemeinde	Zirzow	Amt Neverin
270	Gemeinde	Staven	Amt Neverin
271	Gemeinde	Blankenhof	Amt Neverin
272	Gemeinde	Upost	Amt Demmin-Land
273	Gemeinde	Kriesow	Amt Kastorfer See
274	Gemeinde	Breesen	Amt Kastorfer See
275	Gemeinde	Eichhorst	Amt Friedland- Land
276	Gemeinde	Pribsleben	Amt Kastorfer See

Nr.	Bezeichnung	Gemeindename	Amt
277	Gemeinde	Groß Roge	Amt Teterow-Land
278	Gemeinde	Tützpatz	Amt Kastorfer See
279	Gemeinde	Wolde	Amt Kastorfer See
280	Gemeinde	Beestland	Amt Demmin-Land
281	Stadt	Neukalen	
282	Gemeinde	Warrenzin	Amt Demmin-Land
283	Gemeinde	Pelsin	Amt Spantekow
284	Gemeinde	Hohenbrünzow	Amt Demmin-Land
285	Gemeinde	Kotelow	Amt Friedland-Land
286	Gemeinde	Schwichtenberg	Amt Friedland-Land
287	Gemeinde	Wittenborn	Amt Friedland-Land
288	Gemeinde	Sarnow	Amt Spantekow
289	Gemeinde	Roggentin	Amt Mirow
290	Gemeinde	Blesewitz	Amt Spantekow
291	Gemeinde	Drewelow	Amt Spantekow
292	Gemeinde	Uckerfelde	Amt Gramzow
293	Gemeinde	Oberuckersee	Amt Gramzow
294	Gemeinde	Randowtal	Amt Gramzow
295			
296	Gemeinde	Gramzow	Amt Gramzow
297			
298			
299			
300			
301			
302			
303			
304	Gemeinde	Bristow	Amt Teterow-Land
305	Gemeinde	Glienke	Amt Friedland-Land
306	Gemeinde	Brietzig	Amt Uecker-Randow-Tal
307	Gemeinde	Fahrenwalde	Amt Uecker-Randow-Tal
308	Gemeinde	Beutel	Amt Templin-Land
309	Gemeinde	Densow	Amt Templin-Land
310	Gemeinde	Gandenitz	Amt Templin-Land
311	Gemeinde	Hammelspring	Amt Templin-Land
312	Gemeinde	Klosterwalde	Amt Templin-Land
313	Gemeinde	Petznick	Amt Templin-Land
314	Gemeinde	Temmen-Ringenwalde	Amt Templin-Land
315	Gemeinde	Röddelin	Amt Templin-Land
316	Gemeinde	Storkow	Amt Templin-Land
317	Gemeinde	Vietmannsdorf	Amt Templin-Land

Nr.	Bezeichnung	Gemeindename	Amt
318	Gemeinde	Gollin	Amt Templin-Land
319	Gemeinde	Groß Dölln	Amt Templin-Land
320	Gemeinde	Grunewald	Amt Templin-Land
321	Gemeinde	Herzfelde	Amt Templin-Land
322	Stadt	Prenzlau	
323	Gemeinde	Nordwest-uckermark	

Das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 28. Mai 2002 (1.) und 10. Juni 2002 (2.) folgende Genehmigung erteilt:

1. „Nach Artikel 3 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Zweckverbänden, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuches und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen vom 1./6. Juni 2001 (GVOBl. M-V S. 343) i. V. m. § 152 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 860), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) genehmige ich die von der Verbandsversammlung am 6. November 2000 beschlossene Änderung der Verbandssatzung wegen des Beitritts brandenburgischer Gemeinden. In die Rechtsstellung der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung selbständigen Gemeinden Bertikow, Blankenburg, Eickstedt, Fahrenwalde, Gramzow, Hohengüstow, Lützelow, Meichow, Potzlow, Schmölln, Warnitz, Ziemkendorf treten deren Rechtsnachfolger, die Gemeinden Gramzow, Oberuckersee, Randowtal und Uckerfeld ein.“
2. „Nach Artikel 3 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Zweckverbänden, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuches und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen vom 1./6. Juni 2001 (GVOBl. M-V S. 343) i. V. m. § 152 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 860), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) genehmige ich die Änderung der Verbandssatzung wegen des Beitritts der Gemeinden Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Herzfelde (Amt Templin-Land), der Stadt Prenzlau und der Gemeinde Nordwestuckermark aus dem Bundesland Brandenburg.“

Torgelow, den 2. Juli 2003

Verbandsvorsteher

Ralf Gottschalk

Zusammensetzung des Vorstandes

Bekanntmachung
der Feuersozietät Berlin Brandenburg und der
Öffentlichen Lebensversicherung Berlin Brandenburg
Vom 3. Juli 2003

Herr Wolf-Rainer Hermel ist zum 30. Juni 2003 in den Ruhestand verabschiedet worden.

Somit setzt sich der Vorstand der Feuersozietät Berlin Brandenburg und der Öffentlichen Lebensversicherung Berlin Brandenburg wie folgt zusammen:

Herr Dr. Thomas Bielefeld (ordentliches Vorstandsmitglied)
Herr Joachim Strahlendorff (ordentliches Vorstandsmitglied)

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

792

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 31 vom 6. August 2003

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).